



BECKER BÜTTNER HELD

BERICHT

ZUR PRÜFUNG DER ABWASSERENTGELTE - NACHKALKULATION FÜR DIE JAHRE 2023 BIS 2025

Im Auftrag des:

Dessauer Wasser und Abwasser GmbH, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau

Vertreten durch den Geschäftsführer
Herr Dino Höll

Erstellt durch:

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Thomas Straßer
Dipl. Ing. Frank Licht
B.Sc. B. Eng. Bruno Brandenburg



INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1	Rahmenbedingungen	5
A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	5
B.	Unterlagen und Nachweise	6
C.	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen	7
I.	Äquivalenzprinzip/Gleichbehandlungsgrundsatz	7
II.	Kostendeckungsprinzip	8
III.	Kalkulationsgrundlagen	8
Teil 2	Kostenermittlung	12
A.	Erlöse und aufwandsgleiche Kosten	12
B.	Kalkulatorische Abschreibungen	14
C.	Auflösung von Zuwendungen und Zuschüssen	14
D.	Kalkulatorische Kapitalverzinsung	14
E.	Kostenüber- und -unterdeckungen	15
F.	Kostenträgerrechnung	16
Teil 3	EntgeltNachkalkulation 2023 bis 2025	17
I.	Zentral entsorgtes häusliches und gewerbliches Schmutzwasser (ZSW)	17
II.	Zentral entsorgtes Niederschlagswasser von privatem und gewerblichen Grund (im Folgenden NWPRI)	18
III.	Zentral entsorgtes Schmutzwasser häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer Kleinkläranlage (ZKKA)	19



BECKER BÜTTNER HELD

IV.	Zentral entsorgtes Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen (NWOEF)	20
V.	Grundpreis	21
Teil 4	Schlussbemerkung	22



BECKER BÜTTNER HELD

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Nachkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 für ZSW	17
Abbildung 2 Nachkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 für NWPRI	18
Abbildung 3 Nachkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 für ZKKA	19
Abbildung 4 Nachkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 für NWOEF	20
Abbildung 5 Nachkalkulation Grundpreis für die Jahre 2023 bis 2025	21

TEIL 1 RAHMENBEDINGUNGEN

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Dessauer Wasser und Abwasser GmbH (im Folgenden DESWA) erfüllt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Stadt Dessau. Die Abwasserbeseitigung umfasst die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Hierzu betreibt die DESWA jeweils eigenständige öffentliche Einrichtungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung sowie die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.

Für die Abwasserbeseitigung erhebt der DESWA privatrechtliche Entgelte, welche nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden KAG-LSA) ermittelt werden.

Der DESWA hat die Becker Büttner Held Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater PartGmbH (im Folgenden BBH) am 30.06.2025 mit der begleitenden Prüfung der Nachkalkulation für den Zeitraum 2023 bis 2025 beauftragt.

Die Arbeiten haben wir mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juni bis August 2025 in unseren Büroräumen in Köln und München durchgeführt.

Die bereitgestellten Unterlagen, gemachten Angaben sowie die sonstigen Nachweise wurden hinsichtlich ihrer entgeltrechtlichen Relevanz überprüft. Eine inhaltliche Prüfung, d. h. die Prüfung der Richtigkeit der dort gemachten Angaben, wurde unsererseits stichprobenartig und risikoorientiert vorgenommen. Aufgrund der Einsicht in die zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Nachweise und der Befragungsergebnisse der Mitarbeiter der Gesellschaft haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Nachkalkulation der Entgelte auf deren Richtigkeit und Plausibilität überprüft.

Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen dieses Auftrages keine Jahresabschlussprüfung, Due Diligence oder rechtliche Prüfung, sondern einen rein betriebswirtschaftlichen Prüfbericht erstellt haben.

Dieser Prüfbericht wurde auf der Grundlage des zwischen dem Auftraggeber und BBH bestehenden Mandatsvertrages erstellt. Er ist ausschließlich für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Eine Weitergabe dieser Zusammenfassung an andere Dritte oder eine – auch auszugsweise – Veröffentlichung bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von BBH.

Für den Fall der Weitergabe wird darauf hingewiesen, dass die Haftungsbeschränkung des Mandatsvertrages auch gegenüber jedem Dritten gilt, dem der Prüfbericht zugänglich gemacht wird; § 334 BGB ist anwendbar. Ferner weisen wir darauf hin, dass bei der Weitergabe dieser Zusammenfassung an Dritte ein vertragsähnliches Verhältnis mit dem Dritten zustande kommen könnte. Auch in diesem Falle gelten unsere Haftungsbeschränkungen gem. Mandatsvertrag, und zwar für alle Dritten insgesamt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dritten vor der Weitergabe darauf hinzuweisen.

B. Unterlagen und Nachweise

Zur Überprüfung der Entgeltkalkulation standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung:

- Nachkalkulationen DESWA Sparte Abwasser 2023 bis 2025;
- Anlagevermögen DESWA der Sparte Abwasser inkl. Bewertung zu Wiederbeschaffungswerten zum 31.12.2023 und 31.12.2024;
- Planung des Anlagevermögens DESWA der Sparte Abwasser inkl. Bewertung zu Wiederbeschaffungswerten zum 31.12.2025;
- Zuwendungen und Zuschüsse DESWA der Sparte Abwasser zum 31.12.2024 inkl. Bewertung zu Wiederbeschaffungswerten;
- Planung der Zuwendungen und Zuschüsse DESWA der Sparte Abwasser zum 31.12.2025 inkl. Bewertung zu Wiederbeschaffungswerten;
- Jahresabschlüsse der DESWA der Jahre 2023 und 2024;
- Gewinn- und Verlustrechnung DESWA der Sparte Abwasser für die Jahre 2023 und 2024;
- Geplante Gewinn- und Verlustrechnung DESWA der Sparte Abwasser für das Jahr 2025;
- Kostenschlüsselung DESWA;
- Abnahme und Einleitmengen DESWA der Sparte Abwasser für die Jahre 2023 und 2024;
- Planung der Abnahme- und Einleitmenge DESWA für das Jahr 2025.

Als Auskunftspersonen standen uns Frau Reise, Fachbereichsleiterin Controlling und Herr Martens, Mitarbeiter im Controlling der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsbetriebe GmbH zur Verfügung.

Der gesetzliche Vertreter trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns gegenüber gemachten Angaben. Dies wurde uns in einer berufsüblichen schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Nach unserer Einschätzung ist die vorliegende Datengrundlage eine geeignete Ausgangsbasis, um eine belastbare Prüfung der Kalkulation der DESWA durchführen zu können.

C. Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen

Bei der Abwasserentsorgung handelt es sich nach § 56 Satz 1 WHG um eine hoheitliche Aufgabe. Bei der DESWA handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung welche nach Maßgabe der Satzung der Stadt und der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte (ABE), als rechtlich selbstständige Einheit die öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Stadt Dessau für die zentrale Abwasserbeseitigung betreibt.

Die DESWA regelt die Erhebung von Benutzungsentgelten über die Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) vom 01.07.2023.

Für die Entgeltkalkulationen gelten die Vorgaben des KAG-LSA. Im Folgenden wird daher die Begrifflichkeit der Entgelte den Gebühren gleichgesetzt.

Vor diesem Hintergrund werden die grundlegenden Prinzipien des öffentlich-rechtlichen Finanzgebarens umfänglich beachtet.

Folglich sind insbesondere folgende Prinzipien zu beachten:

- Äquivalenzprinzip;
- Gleichbehandlungsgrundsatz und
- Kostendeckungsprinzip

I. Äquivalenzprinzip/Gleichbehandlungsgrundsatz

Das Äquivalenzprinzip gebietet, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis gewährleistet sein muss. Der Gleichbehandlungsgrundsatz konkretisiert sich im Wesentlichen in einem Willkürverbot bzw. dem Verbot der Bevorteilung Einzelner oder bestimmter Gruppen. Das Äquivalenzprinzip und der Gleichbehandlungsgrundsatz sind insbesondere

bedeutsam für die Maßstabsregelung, d. h. die gleichmäßige Verteilung der Kosten auf die Entgeltpflichtigen im Sinne eines sachgerechten Ansatzes von Kosten und der sachgerechten Schätzung der Maßstabseinheiten.

II. Kostendeckungsprinzip

Das Kostendeckungsgebot gibt in einer engen Auslegung vor, dass die durch den gesamten Leistungserstellungsprozess verursachten Kosten durch die Erlöse aus der Leistungsdarbietung gedeckt sein sollen. Im Gegenzug ist es allgemein anerkannt, dass die Erlöse die veranschlagten Kosten nicht wesentlich und nachhaltig überschreiten dürfen.

III. Kalkulationsgrundlagen

In § 5 Abs. 2 KAG-LSA wird ausdrücklich bestimmt, dass die im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsentgelten ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Demnach sind aufwandsgleiche Kosten, d. h. Kosten, denen Aufwand in gleicher Höhe gegenübersteht zu bestimmen und um neutrale und periodenfremde Kosten zu bereinigen. Die aufwandsgleichen Kosten umfassen im Wesentlichen den Unterhaltungsaufwand, d. h. Materialkosten, Personalkosten und sonstige betriebliche Aufwendungen.

Darüber hinaus können kalkulatorische Kosten, wie kalkulatorische Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (§ 5 Abs. 2a KAG-LSA) berücksichtigt werden.

Von den ermittelten Gesamtkosten sind kostenmindernde Erlöse, bereinigt um neutrale und periodenfremde Erlöse, abzuziehen.

Gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA kann der Entgeltberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

1. Kostenträger

Der Grundsatz der Kostendeckung erfordert, dass die Kosten und Erlöse für jede öffentliche Einrichtung und für sonstige Nutzungen der Anlagen separat bestimmt und dazu sogenannten Kostenträgern zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass die Kosten und Erlöse, die von einem Kostenträger ausgehen, grundsätzlich nicht einem anderen zur Last fallen bzw. zugutekommen dürfen.

Kosten, die direkt bestimmten Kostenträgern zugeordnet werden können, sollen diesen demnach auch direkt zugeordnet werden. Fallen Kosten für von mehreren Kostenträgern gemeinschaftlich genutzte Anlagegüter an und können diese also nicht direkt einem oder mehreren Kostenträgern zugeordnet werden oder ist eine direkte Zuordnung nicht praktikabel, ist – sofern möglich – anhand objektiver Maßstäbe ein Schlüssel zu bilden, mittels dessen die Kosten sachgerecht auf die Kostenträger verteilt werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Mischwasser (Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser über gemeinsame Anlagen) und Niederschlagswasser (Beseitigung von Niederschlagswasser von Grundstücken einerseits und von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen andererseits). Selbiges gilt für Betriebskosten und kostenmindernde Erlöse.

Kostenträger der DESWA in diesem Sinne sind:

- Öffentliche Einrichtungen:
 - Zentral entsorgtes häusliches und normal gewerbliches Schmutzwasser (im Folgenden ZSW)
 - Zentral entsorgtes Niederschlagswasser von privatem und gewerblichen Grund (im Folgenden NWPRI)
 - Zentral entsorgtes häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer Kleinkläranlage (im Folgenden ZKKA)
 - Als weiterer sogenannter Kostenträger wird von der DESWA ein Grundpreis für die Abwasserentsorgung erhoben. Dieser basiert auf dem Grundpreistarif der Trinkwasserversorgung anhand des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes Zählergröße.
- Weitere Kostenträger:
 - Zentral entsorgtes Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen (im Folgenden NWOEF)

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Das KAG-LSA lässt grundsätzlich die Berechnung von Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie seit dem 01. Januar 2006 anhand von Wiederbeschaffungswerten zu (§ 5 Abs. 2a KAG-LSA). Die Nutzungsdauern sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder der Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen (§ 5 Abs. 2a Satz 2 KAG-LSA).

3. Kalkulatorische Kapitalverzinsung

Neben den Abschreibungen gehört auch die angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals zu den ansatzfähigen Kosten (§ 5 Abs. 2a KAG-LSA). Weder das KAG-LSA noch die historischen Gesetzgebungsmaterialien definieren den Begriff des Anlagekapitals. Im betriebswirtschaftlichen Sinn ist aber auf die Betriebsnotwendigkeit der Anlagen abzustellen, da nur solche durch Benutzungsentgelte gegenfinanzierbar sein sollen. Das betriebsnotwendige Anlagekapital ist dementsprechend das von der Allgemeinheit für das Anlagevermögen einer kostenrechnenden Einrichtung zur Verfügung gestellte und gebundene Kapital.¹

Als Abzugskapital werden all jene Bilanzposten bezeichnet, auf die keine kalkulatorischen Zinsen veranschlagt werden dürfen.² Dies ist darin begründet, dass dem Einrichtungsträger hierdurch kein aus der Bildung von Kapital herrührender Zinsaufwand entsteht. Das Abzugskapital ist daher bei der Ermittlung der Kapitalkosten abzusetzen (§ 5 Abs. 2a Satz 4 KAG-LSA). Abzusetzen sind nur solche Positionen, die der DESWA zinslos zur Verfügung gestellt werden.

Die Verzinsung des Eigenkapitals richtet sich nach den für Kommunalkredite geltenden Zinsen (§ 5 Abs. 2 KAG-LSA).

Nicht entgeltfähig sind die tatsächlichen Zinsaufwendungen zur Bedienung aufgenommener Kredite. Sie stellen keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne dar und können deshalb – auch bei 100-prozentiger Fremdfinanzierung – nicht unmittelbar in die Entgeltkalkulation einfließen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 2. März 2000, Az.: 4 N 99.68)³.

Hierdurch soll die Wahrung des Äquivalenzprinzips sichergestellt werden, dass die Entgelte die tatsächlich durch den Nutzer verursachten Kosten decken und nicht mehr. Dadurch soll verhindert werden, dass Nutzer durch hohe Finanzierungskosten anderer Geschäftsbereiche belastet werden. Durch die Verwendung eines einheitlichen kalkulatorischen Zinssatzes soll unabhängig von der Kapitalquelle (Bank, Kommune, Rücklagen) eine Verzinsung berücksichtigt und eine faire Behandlung aller Kapitalformen sicherstellt werden.

¹ *Lichtenfeld*, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 69. EL 09/2023, § 6, Rz. 735a.

² *Brüning*, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 69. EL 09/2023, § 6 Rz. 166.

³ vgl. Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Januar 2022, Seite 5

Auch wenn diese Aussage in der einschlägigen Fachwelt differenziert betrachtet und als diskussionswürdig erachtet wird, so lässt sich abschließend festhalten, dass selbst wenn man den Ansatz der im Kalkulationszeitraum voraussichtlich tatsächlich entstehenden Zinsaufwendungen für das Fremdkapital als Kosten für grundsätzlich nicht zulässig hielte, so könnten durchgreifende Bedenken praktisch jedenfalls dann nicht erhoben werden, wenn offensichtlich ist, dass der höchstzulässige Betrag für kalkulatorische Zinsen auf Fremd- und Eigenkapital nicht überschritten wird.⁴

4. Kostenüber- und -unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA soll das Entgeltaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Die Entgeltvorkalkulation erfolgt grundsätzlich auf der Basis der verfügbaren Jahresabschlüsse und der Wirtschaftsplanung. Weichen zum Ende des Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten Kosten ab und werden entsprechende Mehr- oder Mindererlöse durch Entgeltvereinnahmung erwirtschaftet, führt dies zu Kostenüber- (Mehrerlöse) bzw. -unterdeckungen (Mindererlöse). Entsprechende Kostenüberdeckungen sind gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckung sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Soweit Kostenunterdeckungen teilweise politisch gewollt bzw. jedenfalls in Kauf genommen worden sind und teilweise auf schätzungs- bzw. prognosebedingten Unwägbarkeiten des vergangenen Kalkulationszeitraums beruhen, sind sie nur hinsichtlich der letztgenannten Ursache ansatzfähig.⁵

⁴ vgl. Albrecht/Kraheberger/Lichtenfeld/Eichhorn/Brüning/Wagner in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 732a

⁵ vgl. Freese in: Rosenzweig/Freese/v. Waldthausen, NKAG, § 5 Rn. 200; S. 3 d. RdErl. d. MI LSA v. 14.1.2022 – Zeichen: 32.32-10532 –, a. a. O.

TEIL 2 KOSTENERMITTLUNG

A. Erlöse und aufwandsgleiche Kosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus aufwandsgleichen Kosten und kalkulatorischen Kosten zusammen und sind, um die kostenmindernden Erlöse zu reduzieren.

Aus der Wirtschaftsplanung der DESWA wurden die aufwandsgleichen Kosten direkt abgeleitet und in unveränderter Höhe in die Kalkulation übernommen. Die Gesamtkosten wurden um neutrale Aufwendungen bereinigt. Das heißt betriebsfremder Aufwand wurde in der Kalkulation nicht berücksichtigt. Betrieblicher außerordentlicher oder aperiodischer Aufwand wurde der richtigen Periode zugewiesen oder in angemessener Weise über mehrere Perioden verteilt oder nicht berücksichtigt.

Die Nachkalkulation wurde auf nicht ansatzfähige Kosten in der Entgeltkalkulation geprüft. Folgende Kostenpositionen wurden geprüft und ordnungsgemäß in der Kalkulation behandelt:

- Rechtsverfolgungskosten (Verlorene Prozesse) liegen nicht vor
- Wertberichtigungen auf Forderungen i. H. v. 2023: 1.921,05 € - 2024: 26.672,19 € - 2025: 0 € wurden in der Kalkulation nicht berücksichtigt
- nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt gem. Aussagen der DESWA nicht vor
- fehlerhafte Investitionen oder Planungen liegen gem. Aussagen der DESWA nicht vor
- freiwillige Zusatzleistungen liegen gem. Aussagen der DESWA nicht vor
- Innerhalb der DVV werden Overheadkosten der allgemeinen Verwaltung für Fibu, Einkauf, Controlling, Personal, IT/Organisation etc. im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages der DVV für die DESWA auf die Sparte Abwasser umgelegt. In Sachsen-Anhalt sind die sog. Overheadkosten (Kosten der Verwaltungsleitung und der

Selbstverwaltungsgremien) der Kommunen und Zweckverbände entgeltfähig, soweit sie durch eine einrichtungs- und leistungsbezogene Tätigkeit begründet sind.⁶ Dies gilt entsprechend für die hier aufgezeigten betriebsnotwendigen Leistungen.

- Die Kosten für die Beseitigung von Fremdwasser sind grundsätzlich als betriebsbedingt und damit entgeltfähig anzusehen⁷. Diese nur dann nicht ansatzfähig, wenn diese aufgrund einer unwirtschaftlichen Betriebsführung anfallen und den in Sachsen-Anhalt üblichen Fremdwasseranteilen nicht entsprechen. Gem. den Aussagen der DESWA liegt der Fremdwasseranteil in Dessau im Vergleich zu den anderen Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt recht hoch, was jedoch durch die strukturellen Nachteile des vergleichsweise niedrigen Grundwasser-Flurabstandes von zum Teil unter 2 m und der hydrogeografischen Lage in einer Flussniederung im Übergang zwischen der Mulde- und Elbaue begründet ist. Da weiterhin aufgrund der strukturellen Lage für das Eindringen von Fremdwasser auch eine Relevanz für das Niederschlagswasser abgeleitet wird, erfolgt eine entsprechende anteilige Berücksichtigung für alle Kostenträger. Von Seiten des Gutachters wird die Darlegung im ersten Ansatz als betriebsbedingte Kosten gewürdigt und in Folge eine weitergehende technisch-wirtschaftliche Betrachtung und Nachweisführung empfohlen.
- Renovierungs- und Erneuerungskosten, also Kosten die nicht durch Maßnahmen zur Behebung örtlich begrenzter akuter Schäden an der örtlichen Einrichtung betreffen, sind wie abschreibungspflichtige Investitionskosten zu behandeln und nicht in den aufwandsgleichen Kosten ansatzfähig, da diese aufgrund Ihrer Werterhöhung oder Nutzungsverlängerung sich nicht nur periodenbezogen auswirken.⁸ Im Jahr 2024 wurde für die Sanierung des Vorklärbeckens in der Kläranlage 340T€ gebucht. Hier erfolgt die Sanierung der Beckenkronen (40mx30m) und maschinentechnische Ausrüstung, welche handelsrechtliche im Aufwand verbucht wurden. Im Rahmen der Kalkulation wurde diese als Investition betrachtet und den kalkulatorischen Kosten zugeordnet.

⁶ vgl. Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Januar 2022, Az: 32.32-10532

⁷ vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 24. März 2014, Az.: 9 LC 191/11

⁸ vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. August 2002, Az: 9 LA 152/02

- Ausgaben, die mit der Tilgung von Krediten zur Fremdfinanzierung der entgeltfähigen öffentlichen Einrichtung verbunden sind, wurden nicht in der Nachkalkulation nicht berücksichtigt.

Der Materialaufwand setzt sich aus den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Fremdleistungen zusammen. In ihm ist außerdem die Abwasserabgabe enthalten. In den Personalaufwendungen sind die Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben enthalten. Diese Aufwendungen sind ohne Anpassungen grundsätzlich ansatzfähig. Daneben wurden sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Software oder Bürobedarf) und in geringer Höhe ansetzbare betriebliche Steuern berücksichtigt.

Kostenmindernde Erlöse und Erträge in Form von aktivierten Eigenleistungen, empfangenen Zuschüssen bzw. Herstellungsbeiträgen, Beteiligungs- und Zinserträgen und sonstigen betrieblichen Erträgen sind kostenmindernd in Ansatz gebracht worden. Entgelterlöse wurden aus der GuV eliminiert, da sie das Ergebnis aus der Kalkulationsberechnung darstellen. Im Übrigen gilt für neutrale Erträge das Gleiche wie für neutrale Aufwendungen.

B. Kalkulatorische Abschreibungen

Im Rahmen der vorliegenden Entgeltkalkulation wurden die handelsrechtlichen Abschreibungen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens jeweils zum 31.12. eines Jahres abgeleitet und die Wiederbeschaffungswerte anhand einer anlagengruppenscharfen Indizierung ermittelt. Die Ermittlung der Abschreibungen steht somit in Übereinstimmung mit den Vorgaben des KAG-LSA.

C. Auflösung von Zuwendungen und Zuschüssen

Weiterhin wurden die vereinnahmten und noch nicht aufgelösten Zuwendungen und Zuschüsse sowie Grundstücksanschlusskostenerstattungen zum 31.12. jeden Jahres aufgelöst und jeweils mit dem jährlichen Auflösungsbetrag kostenmindernd berücksichtigt.

D. Kalkulatorische Kapitalverzinsung

Zu den wesentlichen Einflussgrößen der Höhe der Abwasserentgelte gehören auch die Kosten aus einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Die Kosten für die kalkulatorische Anlagenkapitalverzinsung sind Zusatzkosten, denen im externen Rechnungswesen keine Aufwendungen gegenüberstehen; sie bilden den entgangenen Nutzen der Kapitalgeber für eine anderweitige Verwendung des Kapitals ab. Der Ansatz kalkulatorischer Kapitalkosten ist in der

Betriebswirtschaftslehre unumstritten. Wie bereits dargestellt gehört auch nach § 5 Abs. 2a KAG-LSA eine angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals zu den ansatzfähigen Kosten.

Die Höhe der kalkulatorischen Kapitalverzinsung errechnet sich aus dem Produkt von Verzinsungsbasis und Zinssatz.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Verzinsungsbasis ist das gebundene Anlagekapital. In der vorliegenden Entgeltkalkulation wurde der Ansatz einer Gesamtkapitalverzinsung auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt. Fremdkapitalzinsen wurden entsprechend nicht gesondert berücksichtigt. Dazu wurde der Restwert auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und um Zuwendungen und Zuschüsse gekürzt. Nicht betriebsnotwendige Anlagegüter wurden ebenfalls bereinigt und sind nicht in die Bemessungsgrundlage des gebundenen Anlagekapitals eingeflossen.

Für die Verzinsung des Anlagenkapitals wurde für das Jahr 2023 ein kalkulatorischer Anlagenkapitalzinssatz von 0,69 %, für das Jahr 2024 ein Zinssatz von 0,61 % sowie für das Jahr 2025 ein Zinssatz von 0,65 % berücksichtigt.

E. Kostenüber- und -unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Somit wurden in den Jahren 2023 bis 2025 Kostenunter- und -überdeckungen einbezogen, die in den vorangegangenen Jahren (Vorperiode) festgestellt wurden. Ein Prüfungsergebnis hinsichtlich der Nachkalkulationen dieser Jahre wurde uns vorgelegt. Ob geplante Unterdeckungen im Rahmen der Vorkalkulation Berücksichtigung fanden, konnte dem Prüfungsergebnis nicht entnommen werden. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass diese geplanten Kostenunterdeckungen im Rahmen der Nachkalkulation nicht berücksichtigungsfähig sind, da sie bereits bekannt und im Zuge der Vorkalkulation bewusst einkalkuliert sind.⁹

Der Anforderung des KAG-LSA, bei Kostenüber- und -unterdeckungen einen Ausgleichszeitraum von drei Jahren einzuhalten (§ 5 Abs. 2b KAG-LSA), wurde hinsichtlich des Kalkulationszeitraums 2023 bis 2025 Rechnung getragen.

⁹ vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 27. Juli 2006, Az. 4 K 253/05

F. Kostenträgerrechnung

Die derart berechneten Kosten und kostenmindernden Erlöse sind nach dem oben beschriebenen gesetzlichen Rahmen auf die Kostenträger aufzuteilen. Dazu wurde wie folgt verfahren:

Direkt einzelnen Kostenträgern zuordenbare Kosten und kostenmindernde Erlöse wurden entsprechend zugeordnet. Nicht direkt zuordenbare Kosten wurden über Kostenstellen auf die einzelnen Kostenträger verteilt.

Dazu wurden, analog der Empfehlung des BDEW zur Abwasserentgeltkalkulation¹⁰, verschiedene Kostenstellen definiert. Für die jeweilige Kostenstelle wurden Schlüssel anhand sachgerechter Maßstäbe entwickelt, mit Hilfe deren die Kosten und Erlöse auf die unterschiedlichen Kostenträger geschlüsselt wurden.

Das Anlagevermögen sowie die geplanten Investitionen inkl. der Zuwendungen und Zuschüsse wurden direkt der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zugewiesen. Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals wurden die Restbuchwerte des zugeordneten Anlagevermögens unter Berücksichtigung der anteiligen Zuwendungen und Zuschüsse herangezogen und deren Wiederbeschaffungswerte ermittelt und entsprechend verzinst.

¹⁰ BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.: „Leitfaden einer Abwasserentgelt-/gebührenkalkulation“, 2013

TEIL 3 ENTGELTNACHKALKULATION 2023 BIS 2025

I. Zentral entsorgtes häusliches und gewerbliches Schmutzwasser (ZSW)

Für den Kalkulationszeitraum ergeben sich für zentral entsorgtes häusliches und gewerbliches Schmutzwasser Überdeckungen i. H. v. € 456.154,19 für das Jahr 2023, € 202.203,40 für das Jahr 2024 sowie € 126.267,36 für das Jahr 2025.

häusliches und gewerbliches Abwasser	Abrechnungsperiode 2023	Abrechnungsperiode 2024	Abrechnungsperiode 2025
Aufwendungen fuer Hilfs-u.Betr.stoffe	- 593.889,23 €	- 662.547,61 €	- 589.093,06 €
Aufwendungen fuer bezogene Leistungen	- 2.216.114,06 €	- 2.002.544,53 €	- 2.153.810,80 €
Personalaufwand	- 1.030.975,10 €	- 1.153.467,68 €	- 1.235.906,47 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 3.065.984,92 €	- 3.442.215,29 €	- 3.264.462,69 €
Aufwendungen Steuern	- 65.122,36 €	- 322.050,76 €	- 251.888,42 €
Aufwandgleiche Kosten	- 6.972.085,68 €	- 7.582.825,86 €	- 7.495.161,44 €
kalk. Anlagenkapitalzins	- 691.866,76 €	- 548.056,54 €	- 665.785,04 €
kalk. Abschreibungen	- 2.965.650,96 €	- 2.895.007,10 €	- 3.072.024,16 €
Kalkulatorische Kosten	- 3.657.517,72 €	- 3.443.063,64 €	- 3.737.809,19 €
Sonstige Umsatzerlöse	667.700,65 €	668.748,66 €	720.185,66 €
andere aktivierten Eigenleistungen	59.436,84 €	81.132,39 €	190.978,70 €
Sonstige Erträge	1.227.427,32 €	773.862,36 €	728.626,38 €
Aufwandsmindernde Erträge	1.954.564,81 €	1.523.743,41 €	1.639.790,74 €
Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	- 8.675.038,59 €	- 9.502.146,09 €	- 9.593.179,89 €
Überdeckung aus Vorperiode	801.168,37 €	801.168,37 €	801.168,37 €
Umsatzerlöse	8.330.024,41 €	8.903.181,12 €	8.917.202,88 €
Überdeckung	456.154,19 €	202.203,40 €	125.191,36 €

Abbildung 1 Nachkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 für ZSW

II. Zentral entsorgtes Niederschlagswasser von privatem und gewerblichen Grund (im Folgenden NWPRI)

Für den Kalkulationszeitraum ergeben sich für NWPRI Unterdeckungen i. H. v. € 332.771,91 für das Jahr 2023, € 58.475,52 für das Jahr 2024 sowie € 339.327,39 für das Jahr 2025.

Regenwasser private Grundstücke	Abrechnungsperiode 2023	Abrechnungsperiode 2024	Abrechnungsperiode 2025
Aufwendungen fuer Hilfs-u. Betr. stoffe	- 108.787,77 €	- 99.529,54 €	- 113.105,73 €
Aufwendungen fuer bezogene Leistungen	- 405.944,55 €	- 300.827,20 €	- 413.360,60 €
Personalaufwand	- 232.051,44 €	- 256.839,90 €	- 269.159,93 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 567.570,77 €	- 531.246,13 €	- 646.331,05 €
Aufwendungen Steuern	- 11.929,02 €	- 48.379,26 €	- 48.342,57 €
Aufwandgleiche Kosten	- 1.326.283,54 €	- 1.236.822,05 €	- 1.490.299,88 €
kalk. Anlagenkapitalzins	- 149.832,34 €	- 132.187,99 €	- 152.192,30 €
kalk. Abschreibungen	- 1.032.996,61 €	- 1.032.623,95 €	- 1.070.041,79 €
Kalkulatorische Kosten	- 1.182.828,95 €	- 1.164.811,94 €	- 1.222.234,08 €
Sonstige Umsatzerlöse	203.423,51 €	209.674,24 €	220.904,01 €
andere aktivierten Eigenleistungen	10.887,55 €	12.187,91 €	36.652,74 €
Sonstige Erträge	226.337,23 €	138.731,85 €	133.523,90 €
Aufwandsmindernde Erträge	440.648,30 €	360.594,01 €	391.080,65 €
Kosten der Regenwasserbeseitigung	- 2.068.464,19 €	- 2.041.039,98 €	- 2.321.453,31 €
Unterdeckung aus Vorperiode	- 359.708,53 €	- 359.708,53 €	- 359.708,53 €
Umsatzerlöse	2.095.400,81 €	2.342.272,99 €	2.341.834,45 €
Unterdeckung	- 332.771,91 €	- 58.475,52 €	- 339.327,39 €

Abbildung 2 Nachkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 für NWPRI

III. Zentral entsorgtes Schmutzwasser häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer Kleinkläranlage (ZKKA)

Für den Kalkulationszeitraum ergeben sich für ZKKA Überdeckungen i. H. v. € 6.187,85 für das Jahr 2023, € 4.271,97 für das Jahr 2024 sowie € 3.775,17 für das Jahr 2025.

häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer Kleinkläranlage	Abrechnungsperiode		Abrechnungsperiode	
	2023	2024	2025	
Aufwendungen fuer Hilfs-u.Betr.stoffe	- 5.399,44 €	- 5.490,73 €	- 4.806,19 €	
Aufwendungen fuer bezogene Leistungen	- 20.148,15 €	- 16.595,70 €	- 17.572,15 €	
Personalaufwand	- 9.373,27 €	- 9.559,14 €	- 10.083,30 €	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 27.874,88 €	- 28.526,69 €	- 26.633,54 €	
Aufwendungen Steuern	- 592,07 €	- 2.668,93 €	- 2.055,06 €	
Aufwandgleiche Kosten	- 63.387,80 €	- 62.841,18 €	- 61.150,25 €	
kalk. Anlagenkapitalzins	- 6.290,21 €	- 4.541,91 €	- 5.431,89 €	
kalk. Abschreibungen	- 26.962,68 €	- 23.991,80 €	- 25.063,51 €	
Kalkulatorische Kosten	- 33.252,89 €	- 28.533,72 €	- 30.495,40 €	
Sonstige Umsatzerlöse	6.070,50 €	5.542,12 €	5.875,73 €	
andere aktivierten Eigenleistungen	540,38 €	672,37 €	1.558,12 €	
Sonstige Erträge	11.159,35 €	6.413,23 €	5.944,59 €	
Aufwandsmindernde Erträge	17.770,23 €	12.627,73 €	13.378,45 €	
Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	- 78.870,46 €	- 78.747,18 €	- 78.267,21 €	
Überdeckung aus Vorperiode	9.115,41 €	9.115,41 €	9.115,41 €	
Umsatzerlöse	75.942,90 €	73.903,74 €	72.918,19 €	
Überdeckung	6.187,85 €	4.271,97 €	3.766,39 €	

Abbildung 3 Nachkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 für ZKKA

IV. Zentral entsorgtes Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen (NWOEF)

Für den Kalkulationszeitraum ergeben sich für DZKKA eine Überdeckung i. H. v. € 73.548,97 für das Jahr 2023, sowie Unterdeckungen i. H. v. € 60.910,45 für das Jahr 2024 und € 296.627,94 für das Jahr 2025.

Regenwasser öffentliche Straßen und Plätze	Abrechnungsperiode 2023	Abrechnungsperiode 2024	Abrechnungsperiode 2025
Aufwendungen fuer Hilfs-u. Betr.stoffe	- 88.398,69 €	- 83.664,90 €	- 95.077,10 €
Aufwendungen fuer bezogene Leistungen	- 329.862,14 €	- 252.876,47 €	- 347.472,45 €
Personalaufwand	- 188.560,20 €	- 215.900,58 €	- 226.256,84 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 461.196,26 €	- 446.567,47 €	- 543.308,28 €
Aufwendungen Steuern	- 9.693,27 €	- 40.667,79 €	- 40.636,94 €
Aufwandgleiche Kosten	- 1.077.710,55 €	- 1.039.677,21 €	- 1.252.751,62 €
kalk. Anlagenkapitalzins	- 121.750,66 €	- 111.117,72 €	- 127.933,41 €
kalk. Abschreibungen	- 839.391,67 €	- 868.027,53 €	- 899.481,11 €
Kalkulatorische Kosten	- 961.142,32 €	- 979.145,25 €	- 1.027.414,52 €
Sonstige Umsatzerlöse	165.297,73 €	176.252,95 €	185.692,74 €
andere aktivierten Eigenleistungen	8.847,00 €	10.245,20 €	30.810,43 €
Sonstige Erträge	183.916,95 €	116.618,51 €	112.240,68 €
Aufwandsmindernde Erträge	358.061,69 €	303.116,66 €	328.743,85 €
Kosten der Regenwasserbeseitigung	- 1.680.791,19 €	- 1.715.705,80 €	- 1.951.422,28 €
Unterdeckung aus Vorperiode	- 151.213,85 €	- 151.213,85 €	- 151.213,85 €
Umsatzerlöse	1.905.553,01 €	1.806.009,19 €	1.806.009,19 €
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	73.547,97 €	- 60.910,45 €	- 296.626,94 €

Abbildung 4 Nachkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 für NWOEF

V. Grundpreis

Für den Kalkulationszeitraum ergeben sich für Entgeltvereinnahmung über den Grundpreis Überdeckungen i. H. v. € 72.632,88 für das Jahr 2023, i. H. v. € 91.525,92 für das Jahr 2024 sowie € 111.830,40 für das Jahr 2025.

Kostenträger Grundpreis	Abrechnungsperiode 2023	Abrechnungsperiode 2024	Abrechnungsperiode 2025
Aufwendungen fuer Hilfs-u.Betr.stoffe	- €	- €	- €
Aufwendungen fuer bezogene Leistungen	- €	- €	- €
Personalaufwand	- 221.486,54 €	- 255.194,64 €	- 240.260,52 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 259.120,73 €	- 321.314,78 €	- 330.650,36 €
Aufwendungen Steuern	- €	- €	- €
Aufwandgleiche Kosten	- 480.607,27 €	- 576.509,41 €	- 570.910,89 €
kalk. Anlagenkapitalzins	- 116.592,00 €	- 177.318,67 €	- 168.245,54 €
kalk. Abschreibungen	- 2.624.568,48 €	- 2.783.806,15 €	- 2.811.455,02 €
Kalkulatorische Kosten	- 2.741.160,48 €	- 2.961.124,82 €	- 2.979.700,56 €
Sonstige Umsatzerlöse	436.291,33 €	485.424,64 €	493.444,64 €
andere aktivierten Eigenleistungen	- €	- €	- €
Sonstige Erträge	- €	- €	- €
Aufwandsmindernde Erträge	436.291,33 €	485.424,64 €	493.444,64 €
Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	- 2.785.476,42 €	- 3.052.209,60 €	- 3.057.166,80 €
Überdeckung aus Vorperiode	16.340,05 €	16.340,05 €	16.340,05 €
Umsatzerlöse	2.841.769,25 €	3.127.395,47 €	3.152.657,15 €
Überdeckung	72.632,88 €	91.525,92 €	111.830,40 €

Abbildung 5 Nachkalkulation Grundpreis für die Jahre 2023 bis 2025

TEIL 4 SCHLUSSBEMERKUNG

Auftragsgemäß haben wir für die DESWA die begleitende Prüfung der Entgeltnachkalkulation der Sparte Abwasser für die Jahre 2023 bis 2025 durchgeführt. Auf der Grundlage unserer Prüfung der Abwasserentgeltnachkalkulation konnten wir keine Sachverhalte feststellen, dass die Nachkalkulation nicht in Übereinstimmung der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der aktuellen Rechtsauffassung erstellt wurde

Wir haben die vorliegenden Ausführungen auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, der uns erteilten Auskünfte sowie der Ergebnisse eigener Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

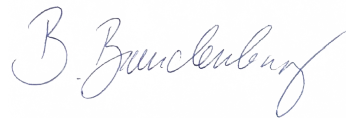
Köln, 19.08.2025



Thomas Straßer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Frank Licht
Diplom-Ingenieur



Bruno Brandenburg
B.Sc. BWL
B.Eng. Bauing.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.